Ortsgemeinde Düngenheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Düngenheim"

2. Änderung

Legende

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

§ 11 BauNVO

SO — Sonstige Sondergebiete Biogasanlage und sonstige erneuerbare Energien

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Einfahrt

Grünflächen

§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

private Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Wasserflächen

§5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB

Rückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

§9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

Sonstige Planzeichen

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Abs. 6 BauGB

Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung des Planums

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

§9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB

Nutzungsbeschränkung oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Havarieraum)

Sonstige Darstellungen

Flurstücksgrenze laut Kataster
Flurstücksnummer laut Kataster

Bemaßung

Gebäude laut Kataster

Änderungsbereiche

Textfestsetzungen

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

(1) Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage und sonstige erneuerbare Energien"** gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Zweckbestimmung
Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage und **„sonstige erneuerbare Energien"** sind solche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Biomasse dienen.

Anlagen und Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen, oder der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie auf sonstige Weise dienen, sind ebenfalls zulässig.

Biomasse sind insbesondere:
1. Pflanzen und Pflanzenbestandteile,
2. aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen hergestellte Energieträger, deren sämtliche Bestandteile und Zwischenprodukte aus Biomasse im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) erzeugt wurden,
3. Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land- und Forstwirtschaft,
4. aus Biomasse durch Vergasung oder Pyrolyse erzeugtes Gas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte.

Die Verwendung bzw. Verwertung von Abfällen mit Ausnahme von Grüngut aller Art ist unzulässig.

Allgemein zulässig sind
1. Anlagen und Einrichtungen, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Biomasse dienen und der vorhandene Agrarservice (wie z.B. Lohnunternehmen, Handel mit Agrarrohstoffen und sonstige Dienstleistungen wie z.B. Winterdienst),
2. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,
3. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke oder des Gebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (räumlich-funktionaler Zusammenhang),
4. Anlagen und Einrichtungen, die im funktionalen Zusammenhang mit der Biogasanlage stehen wie z.B. Trocknungsanlagen/-hallen, Anlagen zur Herstellung von Pellets aus Gärrestsubstrat, Lagerhallen u.ä.,
5. Anlagen der Verwaltung, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen und dieser dienen,
6. sonstige Anlagen und Einrichtungen erneuerbarer Energien (z.B. Solarenergie, Photovoltaik u.ä.).

2 Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

(1) Grundfläche, Grundflächen- und Geschoßflächenzahl

Im Bebauungsplan ist die Grundfläche mit GRZ = 0,8 festgesetzt.

(2) Höhe baulicher Anlagen

Im Teilbereich 1 des Bebauungsplans darf die **'Gebäudehöhe'** (GH) bzw. die talseitig sichtbare Wandhöhe höchstens 12,50 m, im Teilbereich 2 höchstens 18,50 m und im Teilbereich 3 höchstens 25,50 m über dem natürlichen Gelände bzw. dem Geländean- und -abtrag liegen. Die Gebäudehöhe bzw. die talseitig sichtbare Wandhöhe wird gemessen zwischen dem Schnittpunkt des angrenzenden natürlichen Geländes bzw. Geländean- oder -abtrag und den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut. Für den Entsorgungspflichtigen Betrieb ist die Gebäudehöhe unter Beachtung der genannten Maßbezugspunkte auf 10,0 m begrenzt (siehe Planeinschrieb).

Sofern der Betriebsablauf es erfordert und der räumlich-funktionale Zusammenhang gegeben ist, können einzelne Gebäudeteile oder bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung wie etwa Siloanlagen, Schornsteine u.ä. bis zu einer Höhe von 15,00 m zugelassen werden. Je Einzelanlage darf eine Grundfläche von höchstens 100 m² nicht überschritten werden. In der Summe der Einzelanlagen dürfen höchstens 5 % der festgesetzten Grundfläche beansprucht werden.

3 Führung von Versorgungsanlagen/ -leitungen (§ 9 (1) NR. 13 BauGB)

Im Bebauungsplangebiet ist die Führung von Versorgungsleitungen, die der Versorgung und öffentlichen Bereitstellung von Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und elektronischer Medien dienen, nur in unterirdischer Form zulässig.

4 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird eine Havariefläche festgesetzt.

B. GRÜNORDNERISCHE UND LANDESPFLEGERISCHE FESTSETZUNGEN

1 VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

VS 1: Schutz des Oberbodens
Der beliebte Oberboden (rund 10 - 30 cm Mächtigkeit) ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung auf den Grundstücken selbst zuzuführen.

VS 2: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

VS3 Oberflächenwasserbewirtschaftung
Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Dazu sind die im Randbereich entstehenden Böschungen zu nutzen. Ggf sind durch die Anlage von Bermen, Wassererosionen bei Starkregenereignissen zu verhindern.
Ist eine vorgenannte Versickerung nachweislich teilweise oder gar nicht möglich, soll das überschüssige Niederschlagswasser mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer unter Zwischenschaltung zentraler Rückhaltungen/Versickerungsanlagen mittelbar oder unmittelbar abgeleitet werden.
Für die Ableitung sollten die Gräben/Rinnen so ausgebildet sein, dass auch dort Teilwassermengen versickern können.
Nur wenn die oben genannten Verfahrensweisen nicht möglich sind, darf das Niederschlagswasser in andere dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden.

Kompensationsmaßnahmen (KM)
Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden folgende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

KM 1: Entwicklung einer extensiven Grünfläche
Orientiert an dem Standortvorschlag gem. Maßnahmenplan, sind die an die Anlagen angrenzenden Flächen einzusäen und extensiv zu nutzen.
Hinweise zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: Die Flächen werden maximal zweimal pro Jahr gemäht, wobei die erste Mahd im Jahr nicht vor dem 15.7. durchzuführen ist. Die zweite Mahd erfolgt ab Mitte September eines jeden Jahres. Die Anwendung von organischen und mineralischen Düngern wird ausgeschlossen.

KM 2: Pflanzung von Laubgehölzen I. Ordnung
Zur randlichen Eingrünung sind, orientiert am Standortvorschlag des Maßnahmenplans, 21 Laubbäume I. Ordnung zu pflanzen. Die Bäume sind zur maximalen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild im Bereich der Böschungskrone zu pflanzen und weisen einen Stamm-Stamm-Abstand von 20 m auf, um eine ausreichende Krone entwickeln zu können. Der Stamm-Stamm-Abstand zu den im unteren Böschungsbereich zu pflanzenden Laubbäumen II. Ordnung beträgt 11 m.
Die Gehölze sind durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind nachzupflanzen.

KM 3: Pflanzung von Laubgehölzen II. Ordnung /Obstgehölze
Zur randlichen Eingrünung sind, orientiert am Maßnahmenplan 26 Laubbäume II. Ordnung, im Verhältnis zu den Laubbäumen I. Ordnung in versetzter Reihe im oberen Drittel der Böschung zu pflanzen und weisen einen Stamm-Stamm-Abstand von ca. 20 m auf, um eine ausreichende Krone entwickeln zu können. Sie unterstützen damit der Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild. Der Stamm-Stamm-Abstand zu den im oberen Böschungsbereich zu pflanzenden Laubbäumen I. Ordnung beträgt 11 m.
Die Gehölze sind durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind nachzupflanzen.

KM 4: Pflanzung von Sträuchern
Zur randlichen Eingrünung sind, orientiert an dem Standortvorschlag gem. Maßnahmenplan, mind. 280 Sträucher aus heimischen und standorttypischen Gehölzen zu pflanzen
a) zwischen den Bäumen I. Ordnung
b) in einem Gehölzriegel (vierreihig), mit einem Pflanzabstand von 1,5 bis 2 m auf einer Gesamtbreite von ca. 7-8 m im unteren Drittel der Böschung, bei Berücksichtigung des Nachbarschaftsrechts von RLP

Die Strauchpflanzungen dienen als zusätzlichen Sichtschutz und Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild. Die Gehölze sind durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.

Pflanzschema
Strauchpflanzung im Plangebiet
- Mindestens Zweigruppen zwischen den Bäumen I. Ordnung
- Vierreihig mit einer Entwicklungsbreite von 7 bis 8 m im unteren Drittel der Böschung

Baumpflanzung im Plangebiet
- Stamm-Stamm-Abstand: 20 m in der Reihe
- Stamm-Abstand zur Böschungskrone: Bäume I. O.: ca. 2 m
- Stamm-Abstand zur Böschungskrone: Bäume II. O.: ca. 7 m

Externe Kompensationsmaßnahmen (EK)
Zur vollständigen Kompensation des Eingriffs am Anlagenstandort werden insgesamt auf 3,2 ha Ackerland Lerchenfenster angelegt.
Grundsätzliches zur Maßnahme:
Bei Lerchenfenstern handelt es sich um Fehlstellen in Getreideäckern, die während der Ansaat durch Anheben der Sämaschine oder nachträglich durch mechanisches Freistellen wie Grubbern oder Fräsen angelegt werden. Sie dienen als Anflugschneise und sicherer Landeplatz für Feldlerchen, die dann im umliegenden Getreide ungestört ihre Brut- und Nistplätze anlegen können. Besondere Bedeutung haben sie für eine erfolgreiche Zweit- oder Drittbrut.
Hinweise zur Umsetzung
Als Mindestgröße eines Lerchenfensters werden 20 m² festgesetzt. Sinnvoll ist eine Dichte von 2 bis 4 Fenstern pro Hektar (hier: 3 St./ha), ideal in exponierter Lage. Mindestabstände zu vertikalen Strukturen (Ortschaften, Straßen, Baumbeständen, die als Ansitzwarten für Greifvögel und Krähen dienen, oder Fahrgassen, damit keine Füchse oder sonstige Prädatoren in die Fenster laufen) werden mit 25 m zum Feldrand und 50 m zu Gehölzgruppen, Wald und Ortschaften angegeben.

Die Maßnahme ist nur im Getreide (Raps, Mais, Sommer- und Wintergetreide) sinnvoll – nicht jedoch in der Wintergerste, da hier zum Erntezeitpunkt die Brut häufig noch nicht beendet ist. Der Vorhabenträger stellt dazu die im Folgenden aufgeführten Grundstücke, die zum jetzigen Zeitpunkt ausschließlich einer intensiven Ackernutzung unterliegen, dauerhaft zur Verfügung (vgl. hierzu Fachbeitrag Naturschutz Planungsbüro Valerius, Februar 2021).

Zeitliche Vorgaben
Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gesamtanlage zu realisieren.
Die Ersatzmaßnahme ist in der nächsten Pflanzperiode fertig zu stellen.

Gemarkung	Dün-genheim	Flur 13
Flurstück Nr.: 15		18.557 m²
Flurstück Nr.: 14		8.906 m²
Flurstück Nr.: 13		7.555 m²
Flurstück Nr.: 12		1.460 m²
Flurstück Nr.: 10		748 m²

Gemarkung	Dün-genheim	Flur 14
Flurstück Nr.: 54		9.059 m²
Flurstück Nr.: 53		29.416 m²
Flurstück Nr.: 14/2		1.900 m²
Flurstück Nr.: 14/3		2.400 m²
Flurstück Nr.: 14/1		17.008 m²
Flurstück Nr.: 13		3.860 m²
Flurstück Nr.: 12		12.520 m²
Flurstück Nr.: 11		4.643 m²
gesamt		**119,681 m²**

Summe

Pflanzlisten:

A ..... Pflanzliste heimischer Gehölzarten

Feldahorn	Acer campestre	Stieleiche	Quercus robur
Spitzahorn	Acer platanoides	Öhr-weide	
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Bäume II. Gelbenordnung	
Hängebirke	Betula pendula	Feldahorn	Acer campestre
Rotbuche	Fagus sylvatica	Hainbuche	Carpinus betulus
Esche	Fraxinus excelsior	Vogelkirsche	Prunus avium
Walnuss	Juglans regia	Eberesche	Sorbus aucuparia
Traubenkirsche	Quercus petraea	Mehlbeere	Sorbus aria
Stieleiche			
Echte Felsenbirne	Amelanchier ovalis	Feldrose	Rosa arvensis
Kornelkirsche	Cornus mas	Hundsrose	Rosa canina
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Brombeere	Rubus fruticosus
Hasel	Corylus avellana	Himbeere	Rubus idaeus

Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata	Salweide	Salix caprea
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Traubenholunder	Sambucus racemosa
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Liguster	Ligustrum vulgare	Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana
Gemeine Heckenkirsche (Strauch)	Lonicera xylosteum	Faulbaum	Rhamnus cathartica
Sanddorn	Hippophae rhamnoides	Schlehe	Prunus spinosa

B ..... Liste regionaler Obstsorten (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

Apfelsorten	Graue Herbstrenette	Birnensorten	Pflaumen
Apfel von Grosnels	Großer Rheinischer Bohnapfel	Gellerts Butterbirne	Hauszwetsche
Bokenapfel	Haus Apfel	Grüne Jagdbirne	Löhrspflaume
Danziger Kantapfel	Landsberger Renette	Pirlauer	Süßkirschen
Gefleimmter Kardinal	Prinz Albrecht von Preußen	Wasserbirne	Braune Lederkirsche
Geiber Bellefleur	Roter Eiserapfel		Große Schwarze Knorpel
Signe Tillish			Schwaebes Späte Knorpel

Für alle Pflanzen gilt:

Laubbäume

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Die Gehölze sind durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume zu ersetzen.

C. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorhaben enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung.
2. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzen" zu beachten.
3. Einer Nutzung von Oberflächen- Brauchwasser im Haushalt für die Waschmaschine wird nicht zugestimmt. Soweit dennoch Brauchwasser zur Toilettenspülung verwendet werden soll, bedarf die Anlage der Genehmigung durch das Gesundheitsamt. Des Weiteren sind die technischen Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten. (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes (Bundesgesundheitsblatt 1993, Heft 11, Seite 488) sowie der bga-Pressedienst (BI-A 507/92).
4. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
5. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.
6. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731, der DIN 18915 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (im Internet unter: http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5 /Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationsblatt_28_2_009 Stand 05.2011.pdf) Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen.
7. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054 zu beachten.
8. Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind vom vorhandenen Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 m verlegt. Mehr- oder Minderdeckungen von +/- 0,10 m, welche durch die Maßnahme unumgänglich sind, werden toleriert.
9. Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Richtlinien des DVGW, Techn. Mitteilungen GW 125 vom März 1989 zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich.
10. In jedem Fall sollten Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen der Kreiswerke in der Örtlichkeit mit dem Kreiswasserwerk abgestimmt werden.
11. Bei Leitungs- und Kanalverlegung ist die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m von der Hauptversorgungsleitung erforderlich. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Örtlichkeit abzustimmen.
12. Vor Baubeginn müssen örtliche Einweisungen durch Mitarbeiter des Wasserwerkes erfolgen. Zuständig sind die Bezirksleiter.
13. Soweit die Versorgungsleitungen (Fernleitung/Ortsnetz) nicht in einer öffentl. Verkehrsfläche liegen, muss eine Sicherung dieser Leitungen durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreiswasserwerkes gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in Bezug auf die öffentl. Widmung der Leitungstrassen.
14. Richtlinien für Wasserschutzgebiete müssen beachtet werden.
15. Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings wird der Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.
Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) wird hingewiesen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).
16. Ist die Errichtung einer leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung erforderlich, so ist vor Maßnahmenbeginn mit dem Träger der Wasserversorgung ein Ablösevertrag abzuschließen, der die vollständige Kostenübernahme, der im Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme entstehenden Kosten durch den Maßnahmenträger beinhaltet.

Verfahrensvermerke

Änderungs- / Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Düngenheim hat in seiner Sitzung am __.__.____ die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Düngenheim" beschlossen.

Die Entwurfsfassung für das Beteiligungverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat gebilligt.

Düngenheim, den __.__.____

Mike Kaiser, Ortsbürgermeister

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Mitteilungsblatt am _____ und im Internet am __.__.____ bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom __.__.____ über die Offenlage informiert.

Düngenheim, den __.__.____

Mike Kaiser, Ortsbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Düngenheim beschloss am __.__.____ die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Düngenheim " gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, § 88 Abs. 1 LBauO in Verbindung mit § 24 GemO als

Satzung.

Düngenheim, den __.__.____

Mike Kaiser, Ortsbürgermeister

Ausfertigung und Anordnung der Bekanntmachung

Der textliche und zeichnerische Teil dieser Satzung stimmt mit dem Willen der Ortsgemeinde Düngenheim überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Dies wird hiermit beurkundet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.

Düngenheim, den __.__.____

Mike Kaiser, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung/In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Düngenheim" ist am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch bereitgehalten wird.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.

Düngenheim, den __.__.____

Mike Kaiser, Ortsbürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. 2008 I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. 2007 I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. 1998 I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598, 2716)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. 2014 I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2025 (GVBl. S. 549)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPlG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2025 (GVBl. S. 305)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475)
- Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	SO Teilbereich Biogasanlage	Bezeichnung Teilbereich
Grundflächenzahl als Höchstmaß	GRZ 0,8	
Gebäude Höhe als Höchstmaß	GH 12,50 m	-

Externe Kompensationsmaßnahmen

Lage der Flächen für Lerchenfenster im Raum, Gemarkung Düngenheim
(siehe auch Fachbeitrag Naturschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan)

Textfestsetzungen

Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)©GeoBasis-DE/LvermGeoRP Mai 2019. Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Bestandteile des Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Übersichtskarte (Maßstab Unbekannt)

Projekt

Ortsgemeinde Düngenheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Düngenheim"
2. Änderung

Entwurf

Auftraggeber:	OG Düngenheim	Projektnr:	01-562
Phase:	Entwurf	Stand:	Juni 2026
Bearbeitet:	Dipl.-Ing. Rolf Weber	Maßstab:	1:1000

WeSt Stadtplaner GmbH
Waldstrasse 14
56766 Ulmen
Tel.: 02676/9519110
Fax.: 02676/9519111